Ich bin mit Euch zufrieden, Ich bin stolz auf Euch. Warschau, 22. August. (gez.) Nikolaus."

— Die dänischen Jütländer, die Pfarr- und Pachtherren voran, versprechen uns, Deutschland niemals erobern zu wollen: das sey ein armes, ausgehungertes Land und die Reichstruppen wären nur nach Jütland gekommen, um sich einmal in Speck, Milch, Butter und Eiern „satt zu fressen." Der ganze deutsche Feldzug habe auch schon deßhalb verunglücken müssen, weil sich die Truppen „überfressen hätten." Die Jütländer werfen den Reichstruppen sogar vor, silberne Löffel, Handtücher, Taufbecken u. dergl. gestohlen zu haben.

— Regensburg, den 2. Sept. Bekanntlich wurde die Stadt Kemnath in der Nacht vom 13. Jan. v. J. ein Raub der Flammen (62 Wohnhäuser und 31 Nebengebäude). Vorige Woche standen nun die Aufschlägersfrau Schäfer, die Botenfrau Gradl und deren Dienstmagd, S. Schimmel von dort, des gräßlichen Verbrechens, der Brandstiftung angeklagt, vor dem Schwurgerichtshofe, und wurden nach 6tägiger Verhandlung, als dessen schuldig erkannt, letztere zum Tode, mittelst Enthauptung, die ersten beiden zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt. (Wrz. J.)

— In Mannheim sind bis jetzt 113 Personen an der Cholera erkrankt, davon 60, also über die Hälfte, gestorben, 9 geheilt und noch 44 in Behandlung.

— Weimar. In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. stürzte sich ein junges Mädchen, das wegen nächtlichen Herumtreibens in polizeiliche Haft gebracht worden war, drei Stock hoch vom Rathhause herab, und fand auf diese Weise den Tod.

— Die Franzosen suchen für ihren Präsidenten Louis Napoleon eine Präsidentin. Am angenehmsten wäre eine Prinzessin, die nöthigenfalls ihren Mann zum Kaiser machen könnte. Doch nimmt man auch mit einer Millionärin vorlieb, damit der Präsident anständig leben kann, wenn er pensionirt wird, was sehr möglich ist.

— Das neueste Regierungsblatt enthält eine Verordnung des Ministeriums des Innern, in Betreff des zu beobachtenden Verhaltens für den Fall, daß die Cholera-Epidemie zum Ausbruch kommen sollte.

— Stuttgart, 5. Sept. Im benachbarten Hohenacker hat Joh. Wahl, Küfer, einen Traubenstock, Roth-Elbling, an seinem Hause zu einer Kammerz herangepflanzt, an welchem sich 1041 meistens schon roth gefärbte Trauben befinden. (N. T.)

— In Stuttgart flistert man sich in die Ohren, daß die Kronprinzessin Olga mit Hoffnungen aus Rußland zurückkehre, die sich bei Königin Victoria schon so oft verwirklicht haben.

— Vaihingen a. d. Enz, 7. Septbr. Fortwährend erschallt hier in ungewohnt geringen Zwischenräumen die Todtenglocke. Ob wir uns überhaupt darüber zu freuen haben, daß es nur die europäische Brechruhr, nicht die verschwisterte Megäre aus Asien ist, die uns heimsucht, läßt sich daraus ermessen, daß kräftige Männer im Alter von 30—40 Jahren inmitten ihrer Berufsthätigkeit von der Seuche angefaßt, binnen 10 bis 12 Stunden erliegen. Die Verwesung tritt gewöhnlich überraschend schnell ein. Neuerdings breitet sich die Krankheit auch über die höher gelegenen Stadttheile aus, wie denn selbst die luftige Lage des Schlosses seine Insaßen nicht vor dem gefürchteten Feinde zu schützen vermag. Ein Comité, bestehend aus dem Oberamtmann, dem Stadtschultheißen und den drei städtischen Aerzten, hat die geeigneten Maßregeln ergriffen, um das Mögliche gegen die Steigerung des Uebels vorzukehren. (S. M.)

— Vom Mainhardter Wald. Wegen den an dem Revierförster Commerell in Mönchsberg verübten Schandthaten ist ein frecher Bursche, ein Dienstknecht des Honkertsmüllers Wieland gerichtlich eingezogen worden. Wenn die Untersuchung geschlossen ist, werden diese Frevel, welche vor 6 Monaten mit dem Verwüsten des Gartenhauses begonnen haben, und von 3 Wochen zu 3 Wochen bis zu dem Mordattentat vor 10 Tagen fortgesetzt wurden, die Veranlassung hiezu, die dabei betheiligten Personen, sowie das was die Behörden in dieser Sache gethan haben, zur Oeffentlichkeit kommen. (H. T.)

Winnenden. Naturalienpreise vom 6. Sept. 1849.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	8	48	8	32	—	—
„ Roggen . . .	6	56	6	40	6	24
„ Dinkel neuer .	4	6	3	39	3	15
„ Dinkel alter .	4	9	4	—	—	—
„ Gerste	5	20	4	48	4	32
„ Haber	4	6	3	45	3	18
1 Simri Weizen . . .	1	4	—	—	—	—
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes .	—	52	—	48	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	40	—	36	—	—
„ Welschkorn .	1	—	—	54	—	48
„ Ackerbohnen .	—	48	—	40	—	36

Hall. Naturalienpreise vom 8. Septbr. 1849.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen	11	44	10	42	9	4
„ Roggen . . .	6	32	6	16	5	52
„ Gemischt . .	7	28	6	59	6	40
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ Haber	—	—	4	—	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund . . 9 kr.
Ein Kreuzerweck . . . . . 8 Loth — Quint.

Backnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim ꝛc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

No. 74. Freitag den 14. September 1849.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesetz,

betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir nachträglich zu dem Ablösungs-Gesetze vom 14. April 1848, wie folgt:

Art. 1. Alle auf einzelnen Grundstücken oder Hofgütern, auf bestimmten Realitäten und Rechten, namentlich auch auf dem einer Kirchenpfründe oder einem Hospital zustehenden Besitz-Complex radicirten unablöslichen Abgaben und Leistungen, Meßnergarben, Läutgarben, Läutbrode, fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848, wofern nicht für einzelne Arten dieser Abgaben durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere durch das Gesetz über Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben vom heutigen Tage, etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Art. 2. Für die Berechnung des Verwaltungs-Aufwands, welcher nach Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 1848 von dem Werthe der unter dieses Gesetz fallenden Grundabgaben in Abzug zu bringen ist, werden nachstehende Sätze als Regel angenommen, unbeschadet des Rechts der Betheiligten, den Gegenbeweis zu führen, daß dieselben im einzelnen Falle zu hoch oder zu niedrig sind.

1) Bei allen abzulösenden ständigen und unständigen Geld- und Frucht-Gefällen, so wie bei dem bisher in Geld bezogenen Blutzehenten ist der Verwaltungs-Aufwand auf 4 Procent des jährlichen Rohertrags zu berechnen. Bei tennfälligen Früchten werden die Kosten der Beifuhr vom Gefällorte bis zur nächsten Ablieferungsstätte des Berechtigten nach örtlichen zwölfjährigen Durchschnittspreisen noch besonders hinzugerechnet, deßgleichen die Kosten des Einheimsens und Dreschens, wo dieses der Berechtigte zu besorgen hatte.

2) Bei allen Arten von Weingefällen werden als Verwaltungs-Aufwand 8 Procent des jährlichen Rohertrags berechnet.

3) Bei dem Blutzehenten, dessen Jahreswerth auf den Grund der Natural-Erhebung berechnet wird, findet eine Ermittlung des wirklichen Aufwands Statt, wofür der Durchschnitt derselben Periode, aus welcher der durchschnittliche Jahres-Ertrag des Gefälls erhoben wird, den Maßstab gibt.

So weit die Gefällpflichtigen bisher rechtlich verbunden waren, zur Belohnung der Rentbeamten mittelbar oder unmittelbar gewisse Gebühren zu entrichten, sind diese nach zwölfjährigem Durchschnitt von dem Verwaltungs-Aufwand abzuziehen. Der durchschnittliche Betrag von Gebühren dieser Art, welche bei Entrichtung unständiger Abgaben zu bezahlen waren, wird nach denselben Normen, wie der durchschnittliche Betrag der Abgabe selbst, ermittelt. Neben-Laudemien (Kleinhandlohn, Nachwandelgebühr u. s. w.) bilden nur dann einen Gegenstand der Ablösung, wenn sie den dinglichen Charakter angenommen haben und keine Beziehung auf die Belohnung des Rentbeamten für seine Geschäfte bei Besitzveränderungen haben. Ein etwa den Verwaltungs-Aufwand übersteigender Betrag der obengenannten Gebühren fällt ohne Entschädigung weg.

Art. 3. **Die Ablösungssummen für die dem Staatskammergute, der Hofdomänenkammer und den** unter Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen zustehenden Gefälle werden von dem Tage der Ablösungs-Anmeldung, diejenigen der berechtigten Privaten vom 18. April 1848, an verzinst. So weit es sich von Gefällen handelt, welche regelmäßig in bestimmten Zeiten wiederkehren, beginnt die Verzinsung der Ablösungs-Capitalien mit dem der Ablösungs-Anmeldung, beziehungsweise dem 18. April 1848, vorausgegangenen letzten Verfalltermin.

Art. 4. Die Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848:

„Liegt zwar eine solche Verwandlung nicht vor, sind aber gleichwohl in den der Ablösung vorangegangenen zehen Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis."

wird aufgehoben.

Der in diesem Artikel für Mühlfrucht festgesetzte Preis von 7 fl. 12 kr. für den Scheffel versteht sich nur für den Fall, wenn nach dem örtlichen Herkommen Weizen oder Kernen unter der Mühlfrucht enthalten ist. Wo dagegen ausschließlich wohlfeilere Fruchtsorten zur Mühlfrucht genommen wurden, ist der Preis nach dem Durchschnitte des Preises dieser Fruchtsorten ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Mischung zu bestimmen.

Art. 5. Die Ernennung der im Falle der Einleitung eines Schätzungs-Verfahrens zu bestellenden Sachverständigen, deren Zahl immer eine ungerade seyn muß, steht den Partieen gemeinschaftlich zu. Vereinigen sich dieselben über die Zahl und die Personen dieser Sachverständigen nicht innerhalb acht Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, so hat jede Partie binnen einer weiteren kurzen Frist je Einen Sachverständigen zu ernennen und dem Oberamte kommt die Ernennung des Dritten zu, falls sich die beiden Sachverständigen über diesen nicht vereinigen können.

Die Schätzer fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmenzahl übersteigende Mehrheit für eine und dieselbe Summe sich nicht ergibt, so gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher, von der höchsten Schätzung stufenweise auf die niedrigere zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

Art. 6. Bei Gütern, welche in einem Trägerei-Verbande stehen, ist es jedem einzelnen Theilhaber an der Gemeinschaft gestattet, das auf sein Gut rechtsgültig repartirte Gefäll für sich allein und unabhängig von den übrigen Theilbesitzern des Trägereiguts abzulösen.

Art. 7. Zur Anmeldung aller aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten, und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, so wie zu Geltendmachung von Rückersatz-Ansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sey es daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, sollen unmittelbar nach der Verkündigung der Ablösungs-Gesetze die Berechtigten und die Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheil aufgefordert werden, daß nach Ablauf von achtzehen Monaten — vom Tage des Aufrufs an — weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen weiter geltend gemacht werden können, so weit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Art. 8. Das Oberamt ist befugt und verpflichtet, den Gefällberechtigten und Gefällpflichtigen Behufs der Vornahme eines Vergleichs-Versuches zu Vorlegung aller derjenigen Urkunden anzuhalten, die über das abzulösende Gefäll und die auf demselben ruhenden Lasten Aufschluß geben können.

Sollte der Vergleich mißlingen und werden die Betheiligten an das Gericht gewiesen, so steht diesem die gleiche Befugniß zu.

Sollte sich der Streit auf die Urkunden-Edition beschränken, so hat das Gericht hierüber summarisch zu verhandeln und sofort zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet nur eine Berufung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen Statt.

Durch den Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes sind die §§. 1, 9, 12, 37 und 39 der Instruktion vom 23. Oktober 1848 theils abgeändert, theils modificirt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 24. August 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Backnang. [An die Ortsvorsteher.] Die Ortsvorsteher, welche die Berichte über die Vornahme der Bürgerausschußwahlen auf 1. Juli dieß noch nicht erstattet haben, werden an deren gleichbaldige Einsendung hiemit erinnert.

Den 11. September 1849.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Backnang.

Gläubiger-Aufruf.

Zu Richtigstellung der Verlassenschaftsinventarien nachfolgender Personen, namentlich:

Christian Weiß, gewes. Schuhmachers,
Friedrich Lutz, ledig, Sohn des verstorbenen Gottfried Lutz,
Friederike Ordung, Industrielehrerin,
Alt Gottlieb Hütter, Hafners,
Friederike Hoffarth, ledig,

sämmtlich von Backnang, werden hiemit alle, welche irgend eine Forderung oder sonstige Ansprüche an die Verlassenschaft der Benannten zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb dreißig Tagen bei dem Gerichtsnotariat hier anzumelden und zu beweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre nicht bekannten Ansprüche bei der Auseinandersetzung des betreffenden Nachlasses unberücksichtigt bleiben.

Den 28. August 1849.

Gerichtsnotariat und Waisengericht.
vdt. Gerichtsnotar Schmid.

Allmersbach.

Gläubiger-Aufforderung.

Um die Verlassenschaftstheilung des kürzlich verstorbenen Leonhardt Kurz, Bürgers und Leinwandhändlers hier, mit Sicherheit erledigen zu können, fordert man dessen etwaige unbekannte Gläubiger auf, ihre Forderungen binnen 15 Tagen dem Waisengerichte hier unter Vorlegung ihrer Beweisurkunden anzuzeigen.

Den 7. September 1849.

K. Amtsnotariat Unterweissach.
Fischer.

Oberweissach.

Liegenschafts-Verkauf.

Die Liegenschaft aus der Gantmasse des Christian Eder, Schuhmachers dahier, wird am

Montag den 1. Oktober d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

wie sie in Nr. 27 dieses Blatts näher beschrieben, wiederholt zum Verkauf und Aufstreich gebracht, wozu namentlich dessen Gläubiger zu dieser Verhandlung eingeladen sind, daß dem Zuschlag der Objekte einmal Statt gegeben werden kann.

Schultheißenamt.

Oberweissach.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Gantsache des Schullehrer Herrlinger dahier wird dessen ganzes Besitzthum zum Verkauf ausgesetzt, und zwar:

Weinberg:

Die Hälfte an 1 Vrtl. 1/2 Rth. sammt 2 Rth. Wüste im Bersten, Anschlag 34 fl.

Wiesen:

10 Rth. im Bruhl oder Hauswiese, Ansch. 10 fl.

Hohnweiler Markung.

Wiesen:

Die Hälfte an 2 1/2 Vrtl. 17 Rth. im Bruhl, Anschlag 50 fl.

Kottenweiler Markung.

1 1/2 Vrtl. 15 3/4 Rth. in Heiligenwiesen, Anschlag 40 fl.

Die Verkaufsverhandlung findet am

Montag den 1. Oktober d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

hier im Gemeinderathszimmer Statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 1. September 1849.

Schultheißenamt.
Schützle.

Spiegelberg. Da der auf den 4. dieß ausgeschriebene Verkauf von Exekutionsgegenständen ganz ohne Erfolg war, so wird

Montag den 17. dieß

ein weiterer Versuch vorgenommen.

Den 10. September 1849.

Schultheißenamt.

Murrhardt. [Bitte.]

Dem Michael Wiesenmaier, einem armen Taglöhner im Sauerhöfle, ist seine Wohnung ein

Raub der Flammen, und von seiner unversicherten Habe durchaus Nichts gerettet worden. Das Unglück spricht für sich. Gebet, so wird euch gegeben nach demselbigen Maß. Jede Gabe wird dankbar für den Verunglückten in Empfang nehmen

das Stadtpfarramt.

Ebni, O.-A. Welzheim.

Oeffentliche Belobung.

Uhrmacher Engel von Murrhardt stellte eine neue Thurmuhr auf das Schulhaus Ebni, für dessen meisterhafte, solide und billige Arbeit Obigem hiemit eine öffentliche Belobung von Unterzeichnetem zu Theil wird. Mögen Sachverständige und Kenner sich von der guten Uhr in Ebni überzeugen, so werden sie, gleich wir, jeder uhrbedürftigen Gemeinde diesen Meister als soliden und äußerst billigen Thurmuhrmacher zu empfehlen wissen.

Der Schulgemeinderath.

Privat - Anzeigen.

Backnang.

Gold- und Silber-Waaren-Empfehlung.

Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich kommenden Markt wieder mit meinen bekannten Gold- und Silberwaaren beziehen werde, wobei ich namentlich eine sehr schöne Auswahl in Boutons und Gemäldebroschen hervorzuheben mir erlaube.

Dankend für das bisher geschenkte Zutrauen bitte ich um geneigte Fortsetzung desselben.

C. F. Strauß
aus Cannstatt

Backnang. [Bierhefe-Verkauf.]

Unterzeichnete erlaubt sich mit Gegenwärtigem die ergebene Anzeige, daß sie dahier einen Hefenhandel gegründet hat, und daß sie jederzeit, sowie auch am bevorstehenden Markttag, mit ganz frischer Bierhefe vorgesehen ist.

Katharine Strauß,
wohnhaft bei Schuhmacher Oester
in der obern Vorstadt.

Backnang. Ein 8eimriges Faß, gut in Eisen gebunden, verkauft aus Auftrag

Bollinger, Kürschner.

Formularien zu den durch Ministerial-Erlaß vom 23. Juli 1849 vorgeschriebenen und von den Gemeindevorstehern fortzuführenden Verzeichnissen der gewählten Gemeinderathsmitglieder sind stets vorräthig in der

J. Berthold'schen Buchdruckerei.

Backnang. [Zu vermiethen] Ich habe am Oelberg eine große oder zwei kleine Wohnungen zu vermiethen, auch könnte ich einen Keller mit Fässer ausgelegt verpachten, wenn sich mehrere Liebhaber zeigen.

Am 13. September 1849.

Stadtschultheiß Monn.

Backnang. In einem guten Keller ist noch Platz zu vermiethen. Bei wem, sagt

die Redaction.

Verhaltungsmaßregeln für das Publikum in Bezug auf die asiatische Cholera.

1) Man sorge für die Reinhaltung der Wohnungen und ihrer Umgebung, besonders für Reinheit und Trockenheit der Luft in den Wohn- und Schlafzimmern durch Entfernthalten aller Stoffe, welche die Luft verunreinigen können, und durch Oeffnen der Fenster bei geeigneter Tageszeit. Dieß ist vorzüglich in engen niederen Gemächern, so wie in Orten, wo viele Personen zusammenzukommen pflegen, z. B. in Schenken, großen Arbeitssälen, nothwendig, und in Wohnungen, in denen mehrere Familien zusammengedrängt wohnen. 2) Ebenso lasse man sich die Reinlichkeit in Bezug auf den eigenen Körper angelegen seyn, namentlich auch durch gehörigen Wechsel der Wäsche und gehörige Reinigung und Lüftung von Kleidern und Bettstücken. 3) Wesentlich ist ferner die gehörige Bekleidung des Körpers, wobei Witterung und Jahreszeit, auch der Wechsel von Wärme und Kälte zu verschiedenen Tageszeiten besonders zu berücksichtigen sind. Sorgfältigst hüte man sich vor Erkältung, meide namentlich auch zu leichte Bekleidung der Füße und gehe nach dem Aufstehen nicht in die Luft, ohne warm gekleidet zu seyn. Ebenso muß das Sitzen auf kalten steinernen Bänken, das Liegen auf dem Boden im freien Felde, längeres Verweilen an feuchten Orten, vorzüglich in der Nähe stehender Wasser, vermieden werden. Personen, die sich leicht erkälten, ist das Tragen von Flanell, namentlich solchen, die für Erkältung des Unterleibs empfänglich sind, eine flanellene Leibbinde anzurathen; indessen übertreibe man nicht die warme Bekleidung und unterlasse nicht den wohlthätigen Genuß der freien Luft und mäßige Bewegung in derselben bei guter Witterung. 4) Man beobachte eine geordnete Lebensweise in Absicht auf Essen und Trinken, vermeide insbesondere starke Nachtmahlzeiten und nächtliches Zechen, überhaupt jede Ueberladung des Magens und den Genuß schwerverdaulicher Speisen. Zu den Speisen und Getränken, welche als gefährlich zu vermeiden sind, gehören: unreifes Obst, auch reifes Obst (besonders Steinobst, wenn es in größerer Menge oder zu kalt, bei leerem Magen genossen wird, Melonen Gurken, rohe Rüben, Rettiche, Selleriewurzeln, schwerverdauliche Hülsenfrüchte, alle sehr fette, sehr wässerige oder besonders saure Speisen, Käse, Knollenkäse, länger aufbewahrtes, nicht gehörig

geräucherten, hartes oder zähes oder sehr fettes Fleisch, namentlich fettes Schweinefleisch, Fleisch und Leber gemästeter Gänse, Schwarzwildpret, Aale und andere fette oder fett zubereitete Fische, Krebse, schlechtgeräucherte oder gar sauer gewordene, fette oder Blut enthaltende Würste, alte Butter, in Schmalz gebackenes, Butterbackwerk, frischgebackenes, so wie nicht gehörig ausgebackenes, feuchtes (speckiges) Brod, unreife und speckige Kartoffeln, Gefrorenes; sodann von Getränken: schlechtes Trinkwasser, Buttermilch, schlechtes oder junges unausgegohrenes Bier, saurer oder abgestandener Obstmost, Träberwein (sogenannte Leire), schlechter Wein, in der Gährung begriffener Wein- und Obstmost, ferner stark abkühlende Getränke. Besonders nachtheilig ist der übermäßige Genuß geistiger Getränke; auch der Mißbrauch warmer Getränke, z. B. des Thees, Kaffees ist zu meiden. Eben so wenig taugen namentlich für die nicht an dergleichen Speisen vollkommen gewöhnten Personen, saure Milch, Sauerkraut, schwere, nicht gehörig verkochte Mehlspeisen. Als nicht ganz zuträglich sind auch zu betrachten die verschiedenen Kohlarten, Spinat, Mangold und die verschiedenen Sorten von Salat. Zuträglich dagegen sind: frisches, nicht zu fettes oder zähes Ochsen-, Kalb-, Hammelfleisch, Geflügel, Feder- und Rothwildpret, Forellen, Reis, Gerste, Gries, Habergrüze, Sago, Schwarzwurzeln, gelbe Rüben (gekocht), Salatgemüse, wie gekochte Endivien, leichtere, nicht zu fette Mehlspeisen, weichgesottene Eier, gute, ganz reife Kartoffeln. Die mitunter fast ausschließlich auf die Verwendung von Kartoffeln, Welschkorn u. dgl. verwiesene derbe Kost des Landmanns erfordert, zumal wenn die Verdauung weniger durch stärkere körperliche Arbeit unterstützt ist, einen Zusatz von einfachen Gewürzen, wie Kümmel, Zwiebeln, Knoblauch, Wachholderbeeren u. dgl. neben Vermeidung des oft allzureichen Zusatzes von Fett, Speck u. s. w. Bei der Kost des Städters und der Personen, die eine mehr sitzende Lebensweise führen, ist darauf zu achten, daß sie nicht durch zu viel Gewürz zu reizend, noch durch künstliche Zusammensetzung oder durch Zusatz von vielem Schmalz oder Butter weniger verdaulich werde. Zum Getränke ist der mäßige Genuß von gut ausgegohrenem (braunem) Bier und von einem guten, älteren Wein zu empfehlen. Auch guter Obstmost ist zuläßig. Uebrigens dürfen alle Getränke nicht zu kalt genommen werden. Es ist räthlich, auch in der Zeit des Essens und Trinkens, ebenso auch in der Zeit des zu Betgehens und Aufstehens eine feste Ordnung zu beobachten. Auch muß es Regel seyn, Morgens nicht auszugehen, ohne ein (womöglich warmes) Frühstück genommen zu haben. Eine geordnete, kräftige und nicht zu sehr erhitzende Kost ist eines der Hauptschutzmittel gegen die Krankheit. Uebrigens ist ein rasches Abgehen von Angewöhnungen, die durch die Länge der Zeit mehr oder weniger zu einem Bedürfniß für den Körper geworden sind, zu vermeiden.

(Schluß folgt.)

Tages - Ereignisse.

Frankfurt, 11. Sept. Dem vielfach verbreiteten und in mehreren Zeitungen enthaltenen Gerüchte, als hätte der Reichsministerpräsident und Kriegsminister, Prinz A. v. Wittgenstein, seine Demission vom Erzherzoge Reichsverweser verlangt und erhalten, können wir auf das Bestimmteste widersprechen, da solches jeder Begründung ermangelt. — Es verlautet, daß eine österreichische Note hier eingetroffen sey, in welcher diese Großmacht sich wiederholt ganz entschieden gegen die Gültigkeit des Drei-Königs-Bündnisses erklärt, unter Berufung auf den Art. XI. der Bundesacte von 1815 und demnach gemeinschaftlich mit Bayern und Württemberg seinen Beitritt ablehnt. — Prinz Luitpold von Bayern wird täglich hier erwartet.

— Teplitz, 7. Sept. Diesen Morgen 10½ Uhr traf der König von Preußen nebst Gefolge in zwei sechsspännigen Wagen hier ein und stieg im Hotel zur Post ab. Gegen 11½ Uhr langten der König von Sachsen und die Königinnen von Sachsen und Preußen, nur von dem Obersthofmeister v. Minckwitz und Generaladjutant Reichardt begleitet, an und traten gleichfalls im Hotel zur Post ab. Für den Kaiser von Oesterreich, zu dessen Empfang die hiesige Nationalgarde Parade macht, werden die Zimmer des fürstl. Clary'schen Schlosses bereit gehalten, und man sieht jeden Augenblick der Ankunft desselben entgegen.

— Teplitz, den 7. Sept. Soeben, kurz nach 8 Uhr Abends, traf der Kaiser von Oesterreich hier ein, stieg im Hotel zur Stadt London ab, gieng nach dem Hotel zur Post, um den Königen und den Königinnen von Sachsen und Preußen den Besuch abzu statten, dinirte daselbst und kehrte darauf, kurz vor 10 Uhr, von beiden Königen begleitet in sein Hotel zurück, wo ihm von dem Musikchore der Nationalgarde eine Nachtmusik gebracht wurde. Der Kaiser gieng herunter auf die Straße und dankte dem Hauptmann persönlich. Die Königinnen fuhren gegen 10 Uhr, der König von Sachsen um 10¼ Uhr aus Teplitz nach Pillnitz zurück. (D. A. Z.)

— Berlin, den 8. Sept. Die Zusammenkunft unseres Königs mit dem Kaiser von Oesterreich in Teplitz macht hier großes Aufsehen, und gibt dieselbe zu den verschiedenartigsten Vermuthungen und politischen Berechnungen Anlaß. Wir erfahren aus bester Quelle darüber Folgendes: Am sächsischen Hoflager ward bei Anwesenheit unseres Königs und unserer Königin der Beschluß gefaßt, das Namensfest der Königin von Sachsen (Mariä Geburt, 8. Septbr.) in Teplitz zu feiern und den Neffen unserer Königin und der Königin von Sachsen, den Kaiser von Oesterreich zu diesem Familienfest auch einzuladen. Jedenfalls ist dieses Familienfest insofern von Wichtigkeit, als es deutlich kund gibt, daß eine Spannung zwischen dem österreichischen und preußischen Hofe nicht vorhanden ist. Alle Meinungsverschiedenheiten, welche noch obwalten, dürften auf friedlichem Wege ausgeglichen werden, darauf scheint das Familienfest

allerdings hinzudeuten, wenn auch die nächste Veranlassung dazu nicht auf dem Gebiete der Politik liegt. Die Hoffnungen auf Erhaltung des Friedens werden in der freundlichen Zusammenkunft unseres Königs mit dem Kaiser von Oesterreich einen bedeutenden Stützpunkt finden. — Es kann die Mittheilung gemacht werden, daß die Wahl der Wahlmänner für den zusammenzuberufenden deutschen Reichstag vorläufig auf den 18. Okt. anberaumt ist. Wo der Reichstag tagen soll, ist noch unentschieden. Herr v. Radowitz spricht sich für Erfurt aus, während der Minister v. Manteuffel seine gewichtige Meinung für Berlin in die Wagschale zu legen scheint. Zwei deutsche Staaten (und zwar keine norddeutschen) sollen auch Berlin den Vorzug geegeben haben. Unsern beiden Kammern wird, wie wir aus dem Munde hiesiger Staatsmänner, vernehmen, die Frage vorgelegt werden, ob sie es für zulässig erachten, daß neben ihnen zu gleicher Zeit auch der Reichstag hier in Berlin tage. (F. O.-P.-A.-Z.)

— Dresden, 9. Sept. Der König von Preußen, ist heute Mittag 3 Uhr nach Sanssouci zurückgekehrt. Der Kaiser von Oesterreich, welcher wahrscheinlich bis Morgen in Pillnitz verweilt, war heute Mittag mit dem Prinzen Georg in Dresden und besuchte die Bildergallerie.

— Dresden, 6. Sept. In vielen Kreisen und durch manche Provinzialblätter ist absichtlich das Gerücht verbreitet, Preußen verlange von Sachsen mehrere Millionen für seine Kriegsrüstung aus den Tagen, wo es uns gegen den Aufruhr geholfen. Schlagender kann dieses Gerücht wohl nicht widerlegt werden, als durch Preußens Erklärung, die Verpflegung seiner Truppen in Sachsen aus eigenen Mitteln bezahlen zu wollen. Zu dem Zweck ergieng in diesen Tagen eine Verordnung der hiesigen Kreisdirektion an unseren Stadtrath, diesen Verpflegungs-Aufwand zu liquidiren. Dasselbe Verlangen ist, so viel wir wissen, von Preußen auch an Baden gestellt worden.

— Aus Baden, 9. Sept. Ich kann Ihnen die aus zuverlässiger Quelle mir gewordene Mittheilung von einem nächstens offiziell erscheinenden Regierungserlasse machen, wonach das Großherzogthum Baden auf die Dauer von drei Jahren von einem preußischen Truppencorps, bestehend aus sechs Regimentern Infanterie, vier Regimentern Cavallerie und einem Artilleriepark von sechs Batterien, besetzt bleiben wird. (O.-P.-Z.)

— Mannheim, 11. Sept. Der Theilnahme am jüngsten badischen Aufstande und der Aufreizung zu bewaffnetem Widerstande gegen die Reichstruppen angeklagt und überwiesen, wurde von dem heutigen Standgerichte Heinrich Niedergall, Kaufmann aus Neckargerach, zu einer 10jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. (Mh. J.)

— Rastatt, 9. Sept. In den letzten Tagen haben zahlreiche Entlassungen unter den Gefangenen stattgefunden, nachdem endlich die Anzahl der Untersuchungs-Commissionen vermehrt worden war, und demgemäß die Ausscheidung der am wenigsten Schuldigen nun schneller von Statten geht.

— In einem merkwürdigen Erlaß des Königs von Bayern sind die amtlichen Lügen verboten worden. „Alle Berichte der Unter- an die Oberbehörden sollen künftig die möglichste Verlässigkeit in sich tragen, die einzelnen Berichterstatter mit der strengsten Wahrheit verfahren und nichts beschönigen oder verschweigen.“ Es muß also seither arg gewesen seyn.

— Neben andern Vorzügen hat der preußische Soldat besonders einen, der den Finanzen sehr zu Statten kommt: er ist der wohlfeilste unter den Soldaten. Nach einer vergleichenden Berechnung nämlich kostet ein Soldat dem Staate jährlich: in Preußen 62 Thaler, in Rußland 68 Thaler, in Oesterreich 79 Thaler 10 Sgr., in Frankreich 113 Thaler, in England 170 Thaler, in Nordamerika 184 Thaler. Auch in den kleinen deutschen Staaten kommt ein Soldat höher zu stehen als in Preußen.

— Künftig wird man seinen Feind geradezu fragen müssen, ob er ein Zündnadelgewehr hat, damit man ihm 800 Schritt statt 400 vom Leibe bleibt. Die nachgemachten Berliner Zündnadelgewehre gehen bereits nach allen Ländern, z. B. schon nach Italien, Brasilien und der Türkei.

— In Flensburg sind die Deutschen kaum mehr ihres Lebens sicher vor dem dänischen Pöbel. Der Vornehme theilt das Geld aus und der Gemeine die Schläge und Messerstiche. Abends darf sich keiner getrauen, ohne Dolch oder ohne Gesellschaft auszugehen.

— Apenrade, 4. Sept. Wir leben hier in sehr traurigen Zuständen und unter so moralisch tief drückenden Verhältnissen, daß wir mit Freuden dem gegenwärtigen Waffenstillstand den blutigsten Krieg vorziehen würden. Die Landesverwaltung regiert das souveräne Herzogthum Schleswig im Namen des Königs von Dänemark als eine dänische Provinz und zwar nicht nur dem Namen, sondern auch der That nach. Nach einem Schreiben an das hiesige Zollamt ist den schleswig'schen Schiffen mit dem Brandzeichen „Dansk Eiendom“ und unter dänischer Flagge fahrend, die Zollclarirung zu gestatten, wogegen das schleswig-holstein. Wappen ausgehauen werden soll. Dieß ist zwar Alles nur vorläufig und nur für so lange, bis man sich über die „Interimsflagge“ verständigt haben wird, aber wir Schleswiger sind mit der perfiden Politik der Dänen zu wohl, und, wir fürchten leider! vielleicht besser als der Hr. Graf Eulenburg, bekannt, um nicht vorher sagen zu können, wir werden nie eine Interimsflagge zu sehen bekommen. Die dänische Propaganda hat vorläufig ihren Hauptzweck erreicht: schleswigsche Schiffe tragen wieder — es ist eine tiefe Schmach — das „Dansk Eiendom“ und in schleswigschen Häfen bläht sich wieder stolz der von deutschen Waffen so siegreich bekämpfte Dannebrog. Es ist ein furchtbarer Hohn für die gefallenen deutschen Opfer. — Ferner werden dänische Schiffe in hiesigen Häfen als inländische, dagegen schleswigsche Schiffe in dänischen Häfen als unprivilegirte behandelt. Die Zollämter auf Alsen, welche der Regierung der Landesverwaltung unterlegt sind,

weisen Documente, unterzeichnet von dem Oberzollinspector für Schleswig unter dem Vorgeben als ungültig zurück, diesen Beamten, der von der provisorischen Regierung ernannt ist, nicht zu kennen. Ueberhaupt treten die Dänen unter dem jetzigen Regimente mit unerhörter Frechheit und ganz so auf, als wäre Schleswig bereits erobert und in Dänemark incorporirt. Zu der Landesverwaltung hat man unter solchen Umständen natürlich nicht das mindeste Vertrauen, zumal dieselbe sich mit lauter landesfeindlichen Leuten, als abgesetzten und fortgezogenen Beamten, Personen die sich in Criminaluntersuchung befinden, Deserteuren 2c. umgeben hat. Wir bedauern nur, daß ein Deutscher und zwar, wie wir hören, ein sehr achtungs- und ehrenwerther Mann, sich mit in diesem Verwaltungsinstitut befindet. (A. M.)

— Wien, 7. Sept. Mit dem heutigen Anlangen des Herrn Baron James von Rothschild aus London sind alle Mitglieder der zahlreichen Familie versammelt; man will mit diesem außergewöhnlichen Zusammentreffen, namentlich aller Chefs dieses weitverzweigten Hauses auch unsere Anlehensverhältnisse in Zusammenhang bringen. (Ostd. P.)

— In Prag erregt eine Rechnungsablegung aus dem März v. J. den größten Unwillen. Es waren damals zur Unterstützung brodloser Arbeiter an freiwilligen Beiträgen über 33,000 fl. eingegangen und einem Ausschuß zur Vertheilung übergeben worden. Jetzt hat sich nun nach einer Untersuchung herausgestellt, daß nur 17,700 fl. vertheilt und die übrige Summe verreist und verschleudert worden ist. Zwei Bürgerdeputationsreisen kosteten 4385 fl. „Für Nationaltracht sammt Hosen und Schnürstiefeln 373 fl., für Ordensbänder, Halsbinden, Schürzen, weiße Handschuhe 215 fl, für Cigarren und kleine Verproviantirung 157 fl.“ Jedes Kreuzerbrod ist mit drei Kreuzern in Anrechnung gebracht.

— Ratibor, 5. Sept. Gestern passirte hier, von Warschau nach Wien reisend, der Sohn des Fürsten Paskiewicz. Er überbringt dem Kaiser Franz Joseph eine mehrere hundert Pfund schwere Kiste mit österreichischen Fahnen, die von den russ. Truppen den Ungarn abgenommen wurden. Die von den Russen genommenen ungarischen Fahnen werden nach Petersburg gebracht. Der heutige Wagenzug von Wien ist soeben — 1 Uhr Mittags — erst angekommen und führt 360 Mann und 12 Offiziere russische Reconvalescenten aus dem Lazareth von Preßburg nach Krakau mit. Die Leute sind sehr fröhlich, daß sie wieder nach der Heimath gehen, und nur wenigen sieht man noch die Leiden der überstandenen Krankheit und der erhaltenen Wunden an. (S. Z.)

— (Russische Menschenversteigerung.) Auf eine Verfügung des dirigirenden Senats verordnet die Tompow'sche Gouvernements-Regierung: „Zur theilweisen Tilgung der Schulden des Grafen Kutaisow, die derselbe theils der Krone, theils Privatpersonen schuldet, und welche sich auf 1,508,925 Bankorubel belaufen, sind seine in den beiden Kreisen dieses Gouvernements angesiedelten Bauern, 3702 Individuen, öffentlich an die Meistbietenden zu verkaufen.“ — (Es ist wohl anzunehmen, daß mit diesen Bauern zugleich auch die denselben zur Bearbeitung überlassenen Grundstücke mit verkauft werden. Und dennoch scheint der Werth dieser „angesiedelten Bauern“, da der Erlös aus denselben nur zur theilweisen Tilgung der ganzen gräflichen Schuld geschah, kein sonderlich hoher zu seyn, indem, wenn die ganze Schuld damit hätte getilgt werden sollen, Einer nicht mehr als 407⅔ Bankorubel hätte gelten müssen. — Welche Werthlosigkeit eines Menschen und den Grund und Boden zugleich!) (Modez.)

— Die Cholera zeigt sich an immer mehr Orten; man streitet sich, ob es die inländische oder asiatische ist; es ist aber die ganze Sippschaft nichts werth.

— Die Cholera hat sich auch in Westphalen eingestellt und tritt sehr heftig in der Stadt Hamm auf. Das beste Bewahrungsmittel gegen die Cholera ist ein mäßiges Leben, strenge Diät und die Enthaltung von allem Obst und Gurkensalat.

— Mannheim, den 10. Sept. (Stand der Brechruhr-Epidemie.) Am 8. Sept. Zugang 10, genesen 1, gestorben 6. Am 9. Sept. Zugang 17, genesen 3, gestorben 4. Großh. Stadt-Physikat. Dr. Stehberger. (Mannh. Jour.)

— Offenbach, 7. Septbr. Gestern wurde hier ein Bürgergardist, der sich gegen seinen Hauptmann vergangen, standrechtlich zum Tode verurtheilt. Statt seiner ist ein uniformirter Strohmann erschossen worden, der heute auf dem Paradebette liegt und morgen begraben wird. Als Satyre, bezüglich der Tagesbegebenheiten hat dieser Spaß auch seine ernste Seite.

— Aus dem Großherzogthum Hessen, vom 8. Sept. In dem Seligenstadt nahen Städtchen Babenhausen ist eine schauderhafte Mordthat begangen worden. Der dortige Barbier Selzer hatte seine Frau, vier Kinder und zuletzt sich selbst durch Dolchstiche auf die gräßlichste Art getödtet. Wahrhaft Mark und Bein durchdringend war der Anblick der vielen in ihrem Blute schwimmenden Opfer. Wie ein Privatschreiben andeutet, hatte sich des Unglücklichen (durch politische Häkeleien in Folge derer er sich bürgerlich beeinträchtigt glaubte) eine tiefe Schwermuth bemeistert, die sich zur Verzweiflung steigerte und die schauderhafte That herbeiführte.

— Weinsberg. Ein Mann von Finsterroth, hiesigen Oberamts, welcher in Vaihingen und dasiger Gegend, wo jetzt die Cholera herrscht, Lumpen sammelt, die er nach Heilbronn in die Papierfabrik trug, wurde schon unterwegs von Colikschmerzen befallen, die bald stärker bald weniger stark waren, ja als er nach Hause kam einen Tag zu ruhen schienen. Am 26. August gieng er noch in die Kirche, am 27. begehrte er einen Wundarzt, der ein Brechmittel und einige äußere Mittel anwandte, aber schon denselben Abend starb er unter den Erscheinungen der heftigsten Brechruhr. Am 7. Sept. Abends erkrankte dessen Frau mit den gleichen Zu-

fällen. Der von Mainhardt herbeigerufene thätige Arzt Dr. Sandel (der erst die Cholera in Mannheim beobachtet hatte) machte die geeignetsten Verordnungen, aber die Frau starb am andern Tage Abends 3 Uhr, nachdem alle Symptome der heftigsten Cholera sich bei ihr eingestellt hatten. — Schon am 5. war auch die Magd des Hauses erkrankt, erhielt ein Brechmittel und gieng zu ihren Eltern nach Altfürstenhütte, wo sie durch warme Getränke und Bedeckungen zum Schwitzen gebracht wurde. Sie soll in der Besserung seyn. Die zwei Kinder, Mädchen von 11 und 8 Jahren, verließen nach dem Begräbnisse ihrer Eltern anscheinend gesund das Haus, und begaben sich noch zu Verwandten nach Jettenbach bei Beilstein. Dort angekommen erkrankte das ältere Mädchen unter gleichen Zufällen der heftigsten Cholera und starb schon um 1 Uhr desselben Tages trotz angeordneter zweckmäßiger Verordnungen eines schnell herbeigerufenen Arztes. — Die Leute waren durchaus nicht arm, ihre Wohnung liegt ganz frei auf einer lüftigen Bergebene auf der kein See und kein Sumpf sich befindet. Daß sie ein Gift oder ungesunde Speisen genossen, konnte durchaus nicht in Erfahrung gebracht werden und ist auch nicht zu vermuthen. Der Mann wurde schon außer dem Orte, in der Gegend von Vaihingen, (vielleicht daß er auch Lumpen erhielt die von Bettzeuge u. s. w. der an dieser Seuche Gestorbenen herrührten) mit Colikschmerzen befallen, kam in sein Haus zurück und trug die Krankheit auf die Seinigen über: denn im Orte selbst zeigt sich sonst nirgends diese Seuche und steht gegenwärtig Niemand in ärztlicher Behandlung. Es möchte dieser Fall allerdings für die unter gewissen Umständen doch manchmal vorkommende Ansteckungsfähigkeit dieser Seuche sprechen. Welchen Antheil dabei das Sammeln von Lumpen gerade in den Gegenden und aus Häusern, in denen die Cholera geherrscht hatte, mag unentschieden bleiben, jedoch sollte dieser Erwerbszweig in solchen Orten so lange in ihnen eine Seuche, möge dieselbe einen Namen führen welchen sie wolle, verboten werden.

Den 12. Sept. 1849. Oberamtsarzt
Dr. Kerner.

— Von der Enz. Die Cholera, wenn sie es wirklich ist, was aus ihrem raschen Verlaufe fast geschlossen werden darf, fordert in unserer Gegend doch manche Opfer. So starben z. B. rasch nach einander in einer Mühle zu Ober-Rieringen 5 Personen. Die Bewohner an Gewässern scheinen wie überall von der Seuche auch bei uns immer zuerst heimgesucht werden zu wollen, was diese lehren sollte, die meist schon bekannten Schutzmittel und vor Allem wärmere Kleidung Morgens und Abends nicht aus dem Auge zu lassen. Das Auftreten der Krankheit in der Oberamtsstadt Vaihingen ist anderwärts schon gemeldet. Alle Aerzte aber stimmen in ihren Aeußerungen dahin überein: „Nur keine Angst.“ Jeder merke sich dieß! (Lat.)

— Stuttgart, 11. Sept. Herr Staatsrath Römer ist in der Nacht vom 9. auf den 10. an einem Cholera-Anfall erkrankt, der jedoch rasch vorübergieng, so daß die völlige Genesung in wenigen Tagen erwartet werden darf. (W. Z.)

— Stuttgart, 9. Sept. Aus unterrichteter Quelle erfahren wir, daß der Verfassungs-Revisions-Entwurf, welchen die Regierung der Kammer vorlegen wird, bereits fertig daliegt. Demnach wäre eine baldige Einberufung der Landesversammlung zu erwarten. (U. K.)

— Stuttgart. Laut Privatnachrichten wurde Rau zu 10 Jahren und Werner zu 6 Jahren Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt.

— Weinsberg, 11. Sept. Bei der wiederholten Wahl eines Abgeordneten wurde Stadtschultheiß Fraas von hier mit 888 Stimmen erwählt. Außerdem haben erhalten:

Dr. Theobald Kerner 561, Pfarrer Krais von Steinsfeld 404, Kaufmann Wörle von Wüstenroth 308, Se. Maj. der König 21 Stimmen. Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

— Weinsberg. Einer unserer ältesten und bekanntesten Bürger legte bei der gestrigen Repräsentantenwahl seinen Wahlzettel, der für unsern König stimmte, mit den Worten in die Wahlurne:

Rechts und links
Mein' ich stink's,
Darum wähl' ich, gilt's auch wenig,
Wilhelm unsern Bürgerkönig.

Backnang. [Hasen-Gesuch.]

Etlich junge Herrn Hasen werden ersucht, in möglichst gefälliger Bälde in der Küche des Gasthofes zum Rößle dahier sich einzustellen. Prompte Bezahlung wird zugesichert.

Den 13. September 1849.

Stichfritz.

Backnang. Naturalienpreise vom 12. Sept. 1849

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	11	12	—	—	—	—
„ Dinkel alter .	4	12	4	6	4	—
„ Dinkel neuer	4	12	3	54	3	40
„ Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	4	32	—	—
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	3	48	3	29	3	—
1 Simri Welschkorn .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen .	—	54	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—

8 Pfund gutes Kernenbrod . . . . . 16 kr.
Gewicht eines Kreuzerwecks . 9 Loth — Quint.

Backnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim ꝛc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

No. 75. Dienstag den 18. September 1849.

Amtliche Bekanntmachungen.

Backnang. Die Ortsvorsteher werden hiemit unter Hinweisung auf die Ministerial-Verfügung vom 3. d. Mts. (Reg.-Bl. Nr. 57) betreffend die Cholera, in Kenntniß gesetzt, daß ihnen eine Anzahl Exemplare der Belehrung über Verhaltungs-Regeln beim Ausbruch derselben, zur angemessenen Verbreitung und Veröffentlichung am nächsten Botentag zukommen wird.

Den 14. September 1849.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Backnang. [An die Schultheißenämter.] Das Oberamt soll einen Versuch mit dem Ankauf alter brauchbarer Feuergewehre für bürgerliche Gefangenenbegleiter, deren man 5 bedarf, machen.

Die Schultheißenämter werden aufgefordert, dieß in ihren Gemeinden bekannt zu machen, und diejenigen, welche nun Lust haben, ein derartiges Feuergewehr (was aber keine Muskete seyn darf) zu verkaufen, aufzufordern, unter Angabe des Preises, um den es verkäuflich ist, beim Schultheißenamt innerhalb 8 Tagen sich zu melden. Die Schultheißenämter haben dann die eingekommenen Meldungen nebst Aeußerung über die Brauchbarkeit des Feuergewehrs nach Ablauf obigen Termins unverweilt hierher zu senden. (Vorderhand ohne die Feuergewehre.)

Den 17. September 1849.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Backnang. Der Krämer- und Vieh-Jahrmarkt zu Unterweissach, welcher im Kalender auf Dienstag den 2. Oktober angezeigt ist, wird am

Dienstag den 9. Oktober d. J.,

und für die Zukunft allemal am zweiten Dienstag im Monat Oktober abgehalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 17. September 1849.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Oberamtsgericht Backnang.

Gläubiger-Vorladung in Gant-Sachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Receß, in dem einen wie in dem anderen Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen